

04
2022

MIT TEILUNGS BLATT

THEMA

- 02** Beginn des bayerischen
Modellprojekts
„Verfahrenslotsen“

BERICHTE

- 06** Regionalkonferenzen für
ASD-Leitungen 2022

Info

- 09** Fallzahlenentwicklung in der Kinder- und
Jugendhilfe in Bayern
12 Ein Einblick in die Entwicklung der Eltern-
briefe in Leichter Sprache
15 Praxisleitfaden für die Bedarfsplanung
ganztägiger Bildungs- und Betreuungsan-
gebote für Kinder im Grundschulalter
18 Nachruf auf Jutta Mikulasch-Gyba
19 Personalia
19 Zu guter Letzt

KINDER- UND JUGENDHILFE

BEGINN DES BAYERISCHEN MODELLPROJEKTS „VERFAHRENSLOTSSEN“

Mit Inkrafttreten des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) führt der Bundesgesetzgeber schrittweise die Zuständigkeit für Leistungen für junge Menschen mit Behinderung unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe zusammen.

Der Umsetzungsprozess soll dabei in drei Schritten erfolgen:



Der nächste Schritt, die Einführung der Verfahrenslotsen, steht somit in einem Jahr an. Dementsprechend wird sich auf unterschiedlichsten Ebenen, auch oder v. a. bei den öffentlichen Trägern der Kinder- und Jugendhilfe, bereits jetzt intensiv damit beschäftigt. Drängende Fragestellungen sind dabei u. a. die Aufgaben des Verfahrenslotsen, die Verortung bei öffentlichen Trägern, benötigte Stellenanteile und vieles mehr.

Auch wenn sich ein Teil der Fragestellungen bereits beantworten lassen, werden viele Fragen zunächst ungeklärt bleiben.²

An vielen Punkten wird man sich am Gesetzestext und der Gesetzesbegründung orientieren und zwischen den beiden Absätzen differenzieren müssen:

§ 10b SGB VIII Verfahrenslotse (Inkrafttreten: 01.01.2024)

(1) Junge Menschen, die Leistungen der Eingliederungshilfe wegen einer Behinderung oder wegen einer drohenden Behinderung geltend machen oder bei denen solche Leistungsansprüche in Betracht kommen, sowie ihre Mütter, Väter, Personensorge- und Erziehungsberechtigten haben bei der Antragstellung, Verfolgung und Wahrnehmung dieser Leistungen Anspruch auf Unterstützung und

Begleitung durch einen Verfahrenslotsen. Der Verfahrenslotse soll die Leistungsberechtigten bei der Verwirklichung von Ansprüchen auf Leistungen der Eingliederungshilfe unabhängig unterstützen sowie auf die Inanspruchnahme von Rechten hinwirken. Diese Leistung wird durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erbracht.

(2) Der Verfahrenslotse unterstützt den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Zusammenführung der Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen in dessen Zuständigkeit. Hierzu berichtet er gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe halbjährlich insbesondere über Erfahrungen der strukturellen Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, insbesondere mit anderen Rehabilitationsträgern.

Demnach werden die Verfahrenslotsen zwei grundsätzlich unterschiedliche Aufgaben wahrnehmen müssen, die sich an unterschiedliche Adressatinnen und Adressaten richten werden, aber gemeinsame Bezugspunkte haben können.

Begleitung und Unterstützung gem. § 10b Abs. 1 SGB VIII

Gem. § 10b Abs. 1 SGB VIII haben junge Menschen mit einem (potenziellen) Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe gem. SGB IX bzw. § 35a SGB VIII und deren Familien einen Anspruch auf Beratung und Unterstützung durch den Verfahrenslotsen. Dabei beschränkt der Bundesgesetzgeber den Anspruch nicht nur auf die jungen Menschen und deren Eltern bzw. Personensorgeberechtigten, sondern öffnet ihn explizit auch für Erziehungsberechtigte, d. h. beispielsweise

¹ Die dritte Stufe, d. h. die Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle jungen Menschen, tritt zum 01.01.2028 nur in Kraft, wenn bis zum 01.01.2027 ein Bundesgesetz vorliegt, in dem die nähere Ausgestaltung (leistungsberechtigter Personenkreis, Art und Umfang der Leistungen, usw.) geregelt ist.

² Erste Antworten dazu finden sich beispielsweise in dem „Positionspapier zum Verfahrenslotsen – § 10b SGB VIII, Positionen und Vorschläge für die Umsetzung in die Praxis“ des DIJuF (<https://bit.ly/3WvFI97>, zuletzt abgerufen am 02.11.2022) oder auch im Newsletter des AFET e. V. „Impulse – Der Verfahrenslotse gemäß § 10b SGB VIII – Impulse für die Anforderungen und Umsetzung der neuen Aufgabe“ von Friederike Eilers (<https://bit.ly/3NxH1dJ>, zuletzt abgerufen am 02.11.2022).

Pflegeeltern. Auch den Zeitraum, in dem die Beratung und Unterstützung durch den Verfahrenslotsen geleistet werden kann, ist offen formuliert. Somit kann die Beratung und Unterstützung sowohl vor der Beantragung möglicher Hilfen als auch während laufender Hilfen in Anspruch genommen werden. Daraus lässt sich aber auch ableiten, dass der Verfahrenslotse nur auf Wunsch der Anspruchsberechtigten tätig wird und keine Zugangsvoraussetzung für die Inanspruchnahme von Eingliederungshilfeleistungen darstellt.

Laut Gesetzesbegründung soll der Verfahrenslotse anspruchsberechtigten jungen Menschen und deren Familien durch das komplexe Sozialleistungssystem mit den unterschiedlichsten Leistungsansprüchen und Zuständigkeiten lotsen. Auch wenn § 10b Abs. 1 SGB VIII ausschließlich „Unterstützung“ und „Begleitung“ als Aufgaben benennt, sind diese Tätigkeiten immer auch mit Beratung verbunden. Dabei kann die Tätigkeit des Verfahrenslotsen von inhaltlicher Beratung zu Leistungen der Eingliederungshilfe, über Unterstützung bei der Beantragung bzw. Inanspruchnahme von Leistungen bis hin zur Begleitung als Vertrauensperson reichen. Da andere Beratungsangebote, insbesondere gem. § 10a SGB VIII und §§ 32, 106 SGB IX bestehen bleiben, gilt es rechtzeitig in Kooperation mit den jeweiligen Trägern zu treten, um Doppelstrukturen zu vermeiden. Gleichzeitig gilt es in diesem Zusammenhang über die Besonderheiten der Beratungsleistung des Verfahrenslotsen die spezifischen Kenntnisse der Bedarfe von jungen Menschen mit Behinderung und deren Familien zu informieren.

Unterstützung des öffentlichen Trägers der Kinder- und Jugendhilfe bei der Zusammenführung der Leistungen der Eingliederungshilfe für jungen Menschen gem. § 10b Abs. 2 SGB VIII

Als zweite Aufgabe sollen die Verfahrenslotsen gem. § 10b Abs. 2 SGB VIII den örtlichen öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe bei der Zusammenführung der Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen in dessen Zuständigkeit unterstützen und den Wissenstransfer gewährleisten. Der Bundesgesetzgeber präzisiert die Aufgabe des Verfahrenslotsen dahingehend nur insoweit, dass dazu gegenüber dem örtlichen öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe Bericht erstattet werden soll. Die Berichterstattung soll insbesondere über Erfahrungen der strukturellen Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, v. a. mit anderen Rehabilitationsträgern, erfolgen. Die Gesetzesbegründung nennt den Jugend-

hilfeausschuss als möglichen Adressaten des Berichts. In welcher Form oder auch mit welchem konkreten Inhalt der Bericht erfolgen soll, wird allerdings nicht weiter ausgeführt.

Die Verfahrenslotsen bzw. die Jugendämter erhalten durch die fehlenden Konkretisierungen in der Ausführung, Gestaltung und Wahrnehmung dieser Aufgabe des Verfahrenslotsen einen größeren Spielraum als bei der anderen Aufgabe des Verfahrenslotsen. Gleichzeitig lässt sich aus den Formulierungen schließen, dass der Verfahrenslotse fallunabhängig zur strukturellen Kooperation mit sämtlichen Institutionen und Trägern, die im Zusammenhang mit der Erbringung von Eingliederungshilfeleistungen zuständig sind, verpflichtet ist. Diese Verpflichtung bietet allen Beteiligten die Chance zur Verbesserung der Kooperation an den Schnittstellen, die auch nach Zusammenführung der Leistungen der Eingliederungshilfe bestehen bleiben. Und auch falls es im Jahr 2028 nicht zur Zusammenführung der Leistungen kommen sollte, werden die gewonnenen Erfahrungen die zukünftige Kooperation an den Schnittstellen gewinnbringend fördern. Über die strukturelle Kooperation hinaus ist allerdings nicht geregelt, wie der Verfahrenslotse den Wechsel bzw. Übergang der Zuständigkeit unterstützen soll. Solange aber durch den Bundesgesetzgeber die nähere Ausgestaltung hinsichtlich des leistungsberechtigten Personenkreises, der Art und des Umfangs der Leistung, der Kostenbeteiligung und des Verfahrens nicht abschließend geregelt ist, lässt sich der Zuständigkeitswechsel nur begrenzt vorbereiten. Unabhängig davon kann und sollte in die Kooperation mit dem Träger der Eingliederungshilfe, aber auch anderen Rehabilitationsträgern, investiert werden, um Schnittstellen zu identifizieren, zu beschreiben und die Zusammenarbeit an diesen zu verbessern. Unter beiden derzeit für das Jahr 2028 vorstellbaren Konstellationen hinsichtlich der Zuständigkeit für Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen mit (drohenden) Behinderungen werden Schnittstellen zwischen den Systemen bestehen bleiben, an denen im Sinne der Leistungsberechtigten bzw. dem nahtlosen Ineinandergreifen der Leistungen eine gute und zielführende Zusammenarbeit erforderlich sein wird.

Ansiedlung beim örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe

Gem. § 10b Abs. 1 S. 3 SGB VIII wird der Verfahrenslotse durch den örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe erbracht. Die Verortung des Verfahrenslotsen bei einem freien Träger der Kinder- und

Jugendhilfe scheidet zumindest für die Aufgaben gem. § 10b Abs. 1 SGB VIII aus. Auch wenn die Aufgaben gem. § 10b Abs. 2 SGB VIII vom Wortlaut auch außerhalb des öffentlichen Trägers wahrgenommen werden könnten, kommt dies aufgrund der o. g. Aufgabenbeschreibung nicht in Frage.

Allerdings muss der Verfahrenslotse nicht zwingend im Jugendamt angesiedelt sein. Gem. Art. 15 AGSG sind in Bayern die Landkreise und kreisfreien Gemeinden örtliche Träger der Kinder- und Jugendhilfe, dementsprechend können die Verfahrenslotsen auch außerhalb des Jugendamtes, aber innerhalb der kommunalen Verwaltung angesiedelt werden.

Vorstellbar ist auch eine Kooperation von mehreren öffentlichen Trägern der Kinder- und Jugendhilfe gem. § 69 Abs. 4 SGB VIII, wie es beispielsweise im Bereich des Pflegekinderwesens oder auch der Adoption bereits umgesetzt wird.

Die in § 10b Abs. 1 SGB VIII geforderte Unabhängigkeit der Verfahrenslotsen, aber auch die Unterstützung des Jugendamtes bei der Zusammenführung der Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen, schließt eine Personalunion von Leistungsprüfung bzw. -gewährung und Verfahrenslotse aus. Sodass die Verfahrenslotsen – soweit sie ihren Platz innerhalb des Jugendamtes haben sollen – entweder eine eigenständige Einheit, beispielsweise als Stabsstelle bei der Jugendamtsleitung, innerhalb der Verwaltung darstellen oder aber andere eigenständigen Einheiten innerhalb des Jugendamtes zugeordnet werden.

Die Ansiedlung innerhalb des örtlichen öffentlichen Trägers der Kinder- und Jugendhilfe hat auch zur Folge, dass die Verfahrenslotsen unter die Regelung des § 79 SGB VIII fallen und somit sowohl sachlich als auch personell dem Bedarf entsprechend ausgestattet werden müssen.

Qualifikation der Verfahrenslotsen

In Bezug auf die Qualifikation der Verfahrenslotsen wird sich in der Gesetzesbegründung nur insoweit festgelegt, dass es sich dabei um eine Fachkraft handeln soll. In dem vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) veröffentlichten Sachstandsbericht zur Machbarkeitsstudie „Auf dem Weg zum Verfahrenslotse“ wird dies dahingehend konkretisiert, dass von den Verfahrenslotsen „multiprofessionelle Kompetenzen insbesondere aus den Bereichen

Recht, Inklusion und Teilhabe, Soziale Arbeit, Verwaltung und Administration sowie auch der (barrierefreien) Kommunikation, Gesprächsführung und Beratung“ erwartet werden. Weitergehend wird formuliert, dass die Wahrnehmung der Aufgaben gem. § 10b Abs. 1 SGB VIII, d. h. die Beratung und Unterstützung der Leistungsberechtigten bzw. deren Familien zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung ihrer Rechte, sozialpädagogische Beratungsmethoden voraussetzen. Die Aufgaben aus § 10b Abs. 2 SGB VIII dagegen setzen Kompetenzen in der Netzwerkarbeit und strukturellen Kooperation voraus. Je nachdem wie weitgehend die Unterstützung des Jugendamtes durch den Verfahrenslotse im Sinne einer Organisationsentwicklung hin zu einem inklusiven Jugendamt verstanden wird, erscheinen Kompetenzen in der Organisationsberatung und -entwicklung erforderlich.

Bei der Auswahl der jeweiligen Fachkraft bzw. Fachkräfte wird ein entscheidender Faktor dementsprechend sein, ob die beiden Aufgaben durch eine Person wahrgenommen werden oder ob eine Aufgabenteilung angedacht ist.

Bayerisches Modellprojekt „Verfahrenslotsen“ in der Kinder- und Jugendhilfe

Der Bundesgesetzgeber eröffnet den Kommunen die Möglichkeit, bereits vor dem 01.01.2024 Verfahrenslotsen einzuführen (vgl. § 107 Abs. 1 SGB VIII). Diese Möglichkeit wurde in Bayern aufgegriffen, so dass zur Erprobung, vorzeitigen Umsetzung und Erarbeitung landesweiter fachlicher Empfehlungen durch den Bayerischen Landtag Mittel für ein Modellprojekt bereitgestellt wurden mit dem Ziel, bestehende Fragen und Unklarheiten zu klären bzw. in der Praxis zu erproben, was sich bewähren könnte.

Aus den eingegangenen 24 Projektskizzen mit den unterschiedlichsten konzeptionellen Ausrichtungen und Schwerpunkten wurden die folgenden Modellstandorte ausgewählt:

- Landkreis Amberg-Weizsach
- Landkreis Günzburg
- Landkreis Hof
- Landkreis Mühldorf a. Inn
- Landkreis Nürnberger-Land
- Landkreis Wunsiedel i. F.
- Kooperationsprojekt der Stadt Rosenheim und dem Landkreis Rosenheim
- Kooperationsprojekt der Jugendämter der Region 10: Landkreis Eichstätt, Landkreis Neuburg Schrobenhausen, Landkreis Pfaffenhofen, Stadt Ingolstadt

- Stadt München
- Stadt Nürnberg

Bei der Auswahl wurde neben unterschiedlichen konzeptionellen Ansätzen (Ansiedlung im Jugendamt, Kooperationsmodelle, Qualifikation, Aufgaben-/Stellenteilung ...) und angedachten Stellenanteilen, auch die Größe des Jugendamtes bzw. eine Verteilung über kreisfreie Städte und Landkreise berücksichtigt und möglichst eine Verteilung über die sieben Regierungsbezirke angestrebt.

Das Modellprojekt startete zum 01.10.2022 und endet am 31.12.2023, so dass die Modellstandorte nahtlos in den „Regelbetrieb“ übergehen können und somit ihrem gesetzlichen Auftrag ab dem 01.01.2024 nachkommen werden.

Die Begleitung der Modellstandorte erfolgt durch das ZBFS-Bayerisches Landesjugendamt. Zudem erfolgt eine übergeordnete Koordination und Steuerung durch das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales, den Bayerischen Städte- und Landkreistag, den Vorstand des bayerischen Landesjugendhil-

feausschusses und das ZBFS-Bayerisches Landesjugendamt. Die Begleitung durch das ZBFS-Bayerisches Landesjugendamt wird über den Modellzeitraum hinaus drei Monate fortgeführt und endet im März 2024. Bis dahin können noch offene Fragestellungen geklärt werden, aber auch derzeit aufgestellte Hypothesen verifiziert bzw. widerlegt werden. Neben Antworten auf die konkreten strukturellen, organisationalen, personellen und finanziellen Fragestellungen, liegen dann aber auch Erfahrungen über Herausforderungen und Problemlagen vor, welche über fachliche Empfehlungen des Bayerischen Landesjugendhilfeausschusses allen bayerischen Jugendämtern für eine künftig gelingende Umsetzung an die Hand gegeben werden.



HILFEN ZUR ERZIEHUNG

REGIONALKONFERENZEN FÜR ASD-LEITUNGEN 2022

Auch in diesem Jahr fanden von Mai bis Juli – mittlerweile zum elften Mal – die fest etablierten Regionalkonferenzen für die ASD-Leitungen in Bayern statt.

Gemeinsam mit den jeweiligen Gastgeberinnen und Gastgebern aus den Landratsämtern Bad Tölz-Wolfratshausen, Lichtenfels, Ostallgäu, Regensburg, Würzburg und den Städten Regensburg und Straubing durften wir 90 leitende Fachkräfte aus 69 teilnehmenden Jugendämtern begrüßen. Die jeweils zuständigen Jugendamtsleitungen oder deren Vertreterinnen und Vertreter der Veranstaltungsorte ließen es sich nicht nehmen, ebenfalls ihre Wertschätzung zu zeigen und hießen ihre Gäste persönlich willkommen. Wie es sich in den vergangenen Jahren bewährte, wurde zunächst über Neuigkeiten aus dem ZBFS-Bayerisches Jugendamt berichtet. Im Anschluss wurde sich dem fachlichen Austausch untereinander gewidmet und am Nachmittag gemeinsam an einem Schwerpunktthema gearbeitet, sodass sich der Tag aus einer Mischung aus Input und anregenden Diskussionen zusammensetzte.

Das Schwerpunktthema orientierte sich an der 27. gesamtbayerische Jugendamtsleitungstagung (JALT), die im April 2022 unter dem Thema „Bedarf einer künftig inklusiv ausgerichteten Kinder- und Jugendhilfe in Bayern“ stattfand. Die Regionalkonferenzen für ASD-Leitungen standen somit unter dem Thema „Inklusion“ und wir freuten uns, in drei Regierungsbezirken Vertreterinnen und Vertreter der Bezirke als Träger der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit (drohender) körperlicher, geistiger oder Mehrfachbehinderung in Bayern für einen ersten Austausch – auch im Hinblick auf die voraussichtliche Zusammenführung der Leistungen für alle Kinder und Jugendlichen unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe – gewinnen zu können.

Die Vertreterinnen und Vertreter der Bezirke referierten zunächst über die Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderung. Die Bezirke als überörtliche Träger der Eingliederungshilfe sind gem. Art. 64 Abs. 2 AGSG unabhängig von der Art der Behinderung für alle Maßnahmen der Frühförderung, d. h.

für alle Leistungen der Eingliederungshilfe bis zum Schuleintritt, zuständig. Mit Schuleintritt bis im Regelfall zur Vollendung des 21. Lebensjahrs, in Ausnahmefällen bis zum 27. Lebensjahr, liegt die Zuständigkeit für junge Menschen mit einer (drohenden) seelischen Behinderung bei den örtlichen öffentlichen Trägern. Die Bezirke als Träger der Eingliederungshilfe sind in dieser Altersgruppe ausschließlich für junge Menschen mit körperlichen, geistigen oder mehrfach Behinderungen zuständig, sofern die gleichen Maßnahmen der Eingliederungshilfe erforderlich sind. Dementsprechend unterscheiden die Bezirke im ersten Schritt zwischen Leistungen für Kinder im Vorschulalter und Leistungen für Kinder und Jugendliche im Schulalter.

Neben vorgenannter Unterscheidung von Lebensabschnitten wird – ähnlich wie in der Kinder- und Jugendhilfe – differenziert zwischen

- ambulanten Maßnahmen, d. h. Leistungen, die stundenweise entweder in der Lebenswelt des jungen Menschen oder in einer Einrichtung/Praxis erbracht werden,
- teilstationären Maßnahmen, d. h. Leistungen, die in einer Einrichtung, in einem Gruppenkontext an mehreren Tagen in der Woche über mehrere Stunden erbracht werden und
- stationären Maßnahmen, d. h. Leistungen, die in einer Einrichtung, in einem Gruppenkontext über Tag und Nacht erbracht werden.

Darüber hinaus werden durch die Bezirke noch „Sons-tige Leistungen“ erbrachtet. Dabei handelt es sich u. a. um (einmalige) finanzielle Leistungen für z. B. Hilfsmittel, Mobilitätshilfen, aber auch Schulgelder.

Zu den ambulanten Maßnahmen zählen:

- Die Interdisziplinäre Frühförderstelle, die ausschließlich Kinder von der Geburt bis zum individuellen Schuleintritt behandeln und eine Komplexleistung anbieten. Diese Leistung setzt sich zusammen aus

medizinischen Leistungen der Kinderärztinnen und Kinderärzte, medizinisch/therapeutischen Leistungen (Logopädie, Ergo- und Physiotherapie) der Krankenkassen und aus heilpädagogisch/psychologischen Leistungen der Eingliederungshilfe,

- Assistenzleistungen, sowohl für Freizeitveranstaltungen/-unternehmungen, wie auch für den Besuch von Kindertageseinrichtung, Schule oder Heilpädagogischer Tagesstätte,
- Heilpädagogische Leistungen,
- Pflegefamilien.

Die teilstationären Maßnahmen umfassen:

- Integrationsplätze in Kindertageseinrichtungen: Nach dem BayKiBiG wird der Personalschlüssel in Kindertageseinrichtungen, die Kinder mit Behinderung betreuen, um den Faktor 4,5 erhöht. Als Eingliederungshilfeleistung erfolgt pro betreutem Kind eine zusätzliche Erhöhung auf den Faktor 5,5, eine Sachkostenpauschale und 50 Stunden heilpädagogische Förderung,
- Heilpädagogische Tagesstätten.

Stationäre Maßnahmen sind:

- Kurzzeitunterbringung/-pflege für eine kurzzeitige Aufnahme von Kindern und Jugendlichen in einem Wohnheim, um die Eltern zu entlasten oder die Versorgung beim Ausfall der Betreuungsperson sicher zu stellen. Die Aufenthalte finden meistens an mehreren Wochenenden im Jahr und in einzelnen Ferienwochen statt, wobei die Finanzierung nachrangig nach den Pflegekassen erfolgt,
- Wohnheime.

Die Unterbringung in einer Pflegefamilie, die im Verständnis der Kinder- und Jugendhilfe eine stationäre Maßnahme darstellt, ist in der Systematik der Bezirke eine ambulante Maßnahme. Neben Unterschieden zwischen den Systemen Kinder- und Jugendhilfe und Eingliederungshilfe, wie unterschiedliche (Fach-) Sprachen, Vorgehensweisen bei der Bedarfsermittlung und Hilfestellung oder auch welche Professionen zu den Fachkräften zählen, fielen im Austausch mit den Vertreterinnen und Vertretern der Bezirke aber auch Gemeinsamkeiten auf. Neben der Vergleichbarkeit einiger Leistungen fiel dabei auch auf, dass Schulbegleitungen in beiden Systemen einen großen Anteil der gewährten Maßnahmen darstellen. Die Träger der Eingliederungshilfe reagieren darauf teilweise in ähnlicher Weise, in dem sie sich um eine verstärkte Steuerung dieser Einzelfälle bemühen. Die Vertreterinnen und Vertreter der

Bezirke als Träger der Eingliederungshilfe berichteten zudem vereinzelt, dass sie bei Schulbegleitungen gute Erfahrungen mit „Poolösungen“ gem. § 112 Abs. 4 SGB IX gemacht haben.

Einen überwiegenden Anteil der gewährten Leistungen bei den Bezirken nehmen daneben die Maßnahmen durch die interdisziplinären Frühförderstellen ein. Die stationären Maßnahmen, bei denen in der Kinder- und Jugendhilfe in den letzten Jahren eine Zunahme zu verzeichnen ist, nehmen dagegen bei den Bezirken ab und stellen nur einen geringen Anteil der gewährten Hilfen dar.

Über die Leistungen der Bezirke als Träger der Eingliederungshilfe hinausgehend wurden im gemeinsamen Gespräch auch über Kooperationsbedarfe zwischen den Trägern der Eingliederungshilfe und der Kinder- und Jugendhilfe diskutiert, die spätestens seit Inkrafttreten des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes 2021 bestehen. Gemeinsam wurde überlegt, wie die Kooperation im Interesse der jungen Menschen und ihrer Familien zukünftig umgesetzt werden kann. Hauptaugenmerk lag dabei auf § 36b Abs. 2 SGB VIII, § 10b Abs. 3 SGB VIII und § 117 Abs. 6 SGB IX.

Nach § 36b Abs. 2 SGB VIII hat der Träger der Kinder- und Jugendhilfe – im Regelfall ein Jahr im Voraus – den Träger der Eingliederungshilfe im Rahmen der Übergangsplanung zu beteiligen. Die Jugendämter initiieren auf dieser Grundlage ein Teilhabeplanverfahren unter Beteiligung des jungen Menschen, ggf. dessen rechtlicher Vertreterinnen und Vertreter und dem Träger der Eingliederungshilfe. In gemeinsamer Abstimmung soll der zukünftige Hilfebedarf eruiert werden, sodass eine kontinuierliche Leistungsgewährung auch nach dem Zuständigkeitsübergang sichergestellt ist.

§ 117 Abs. 6 SGB IX stellt, ebenso wie auch der korrespondierende § 10b Abs. 3 SGB VIII, ein Beratungsangebot der öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe für junge Menschen mit körperlicher, geistiger und Mehrfachbehinderung und deren Familien dar. Die Träger der Eingliederungshilfe sollen danach – mit Zustimmung der Personensorgeberechtigten – das Jugendamt am Gesamtplanverfahren beteiligen. Die Jugendämter nehmen in diesen Konstellationen nicht als Rehabilitationsträger am Gesamtplanverfahren teil, sondern haben ausschließlich eine beratende Funktion. Die Beratung soll – laut Gesetzesbegründung – zum einen der Abgrenzung von erzieherischem und behinde-

rungsbedingten Bedarfen dienen, aber auch die Besonderheiten der Lebensphase „Kindheit und Jugend“, die Persönlichkeitsentwicklung und das familiäre System berücksichtigen.

Insgesamt wurde der erste Austausch für das gegenseitige Kennenlernen der Systeme als gewinnbringend wahrgenommen. Tatsächlich kann dies nur ein Anfang gewesen sein. Im Hinblick auf die Zusammenführung der Leistungen für alle Kinder und Jugendlichen wird es in den nächsten Jahren die Bereitschaft und Anstrengung aller Beteiligten brauchen, um die inklusive Lösung in den Jugendämtern gemeinsam umzusetzen. Elementar für diesen Umsetzungsprozess dürfte neben der Offenheit und Bereitschaft aller Beteiligten allerdings auch die Klärung entscheidender Fragen durch den Bundesgesetzgeber sein.

Neben diesem wichtigen Thema, das uns sehr wahrscheinlich auch die nächsten Jahre beschäftigen wird, konnten im Rahmen des gemeinsamen Austausches viele weitere Themen behandelt werden. Neben aktuellen Fragestellungen, die die Jugendämter beschäftigten, wie der Krieg in der Ukraine und die damit einhergehenden Fragestellungen, v. a. im Hinblick auf Sorgerechtsvollmachten und die Notwendigkeit der Prüfung von Pflegeerlaubnissen gem. § 44 SGB VIII, ergeben sich im Vergleich der Themen zu den Vorjahren kaum Veränderungen. Nach wie vor beschäftigen die Jugendämter

- die beständig hohe personelle Fluktuation im ASD, die Gewinnung und die Einarbeitung neuer Mitarbeitender,
- die fehlenden Plätze, v. a. im Bereich der Inobhutnahme und stationären Maßnahmen, und die daraus resultierenden Schwierigkeiten für die Fachkräfte der Jugendämter,
- die oftmals schwierige Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern, wie den Kinder- und Jugendpsychiatrien.

An dieser Stelle noch ein herzliches Dankeschön vom ZBFS-Bayerisches Landesjugendamt an die diesjährigen Gastgeber, welche die Veranstaltungen ermöglicht und zum wesentlichen Gelingen beigetragen haben. Anknüpfend daran auch vielen Dank an die Vertreterinnen und Vertreter der Bezirke und Teilnehmenden, die ihre Konferenzen mit den angeregten Beiträgen und Diskussionen belebten. In diesem Sinne freuen wir uns auf die Veranstaltungen im kommenden Jahr, auch weil es uns schon gelungen ist, die Standorte für 2023 festzulegen.



FALLZAHLENENTWICKLUNG IN DER KINDER- UND JUGENDHILFE IN BAYERN

KURZANALYSE ZU DEN VOM BAYERISCHEN LANDESAMT FÜR STATISTIK VERÖFFENTLICHTEN DATEN DER HZE-STATISTIK 2021

Die Anzahl der gewährten Hilfen zur Erziehung (einschließlich der Hilfen für junge Volljährige) sowie die Anzahl der jungen Menschen, die durch Hilfen zur Erziehung im Jahr 2021 erreicht worden sind, ist im Vergleich zum Vorjahr leicht angestiegen. Die prozentuale Verteilung nach Hilfearten zeigt – wie schon im Vorjahr – eine Zunahme bei den ambulanten Hilfen und rückläufige Fremdunterbringungen. Bei den Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII ist seit zehn Jahren ein kontinuierlicher Anstieg der Fallzahlen zu verzeichnen. Auch im Jahr 2021 waren männliche Leistungsempfänger in der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII deutlich überrepräsentiert.

Zur Entwicklung der Fallzahlen bei den Erzieherischen Hilfen (einschl. der Hilfen für junge Volljährige) in Bayern

Im Jahr 2021 wurden in Bayern insgesamt 111.277 Hilfen zur Erziehung (einschließlich Hilfen für junge Volljährige) (§§ 27 bis 35, 41 SGB VIII) in Anspruch genommen, dies sind 265 Leistungen mehr als im Vorjahr (+0,24 %). Insgesamt 126.985 junge Menschen wurden von diesen Hilfen erreicht (+0,39 %).¹

Von den 126.985 jungen Menschen, die im Jahr 2021 Hilfen zur Erziehung (§§ 27 bis 35, 41 SGB VIII) erhalten haben, sind 58,0 % männlichen Geschlechts.

Der Anteil der jungen Menschen, die bei Hilfebeginn im Jahr 2021 bei einem Elternteil (ohne (Ehe-) Partnerin/ Partner) (mit/ohne weitere-n Kinder/n) lebte, liegt bei 38,1 %. Der Anteil der jungen Menschen mit Transferleistungsbezug² in der Familie bei Hilfebeginn im Jahr 2021 beträgt 19,6 %. Bei 32,4 % der Leistungsempfängerinnen und -empfängern war im Jahr 2021 bei Hilfebeginn mindestens ein Elternteil ausländischer Herkunft, während der Anteil der jungen Menschen aus Familien, in denen zuhause nicht vorrangig deutsch gesprochen wird, bei 17,6 % liegt.

Hilfen zur Erziehung auf einen Blick (incl. Erziehungsberatung) in Bayern

Gesamtvolumen der Fallzahlen (Hilfen zur Erziehung + Hilfen für junge Volljährige, 2021)	
Jahresfallzahlen (Bestand am 31.12. + beendete Hilfen)	111.277
Anzahl junger Menschen (Bestand am 31.12. + beendete Hilfen)	126.985
davon männlich*	58,0 %
davon weiblich*	46,0 %
Zur Lebenssituation der Hilfeempfänger/-innen 2021:	
Elternteil lebt alleine ohne (Ehe-)Partner (mit / ohne weitere Kinder) (bei Hilfebeginn)	38,1 %
Anteil der Transferleistung beziehenden Familien (bei Hilfebeginn)	19,6 %
Anteil der Hilfe beziehenden Familie mit ausländischer Herkunft mindestens eines Elternteils (bei Hilfebeginn)	32,4 %
Anteil der jungen Menschen mit Familien in denen zuhause nicht vorrangig deutsch gesprochen wird (bei Hilfebeginn)	17,6 %

* Junge Menschen mit den Geschlechtsangaben „divers“ und „ohne Angabe“ (nach § 22 Absatz 3 PStG) werden per Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik: Kinder- und Jugendhilfe Ergebnisse zu Teil I: Erzieherische Hilfen 2021 Datenzusammenstellung und eigene Berechnungen durch das Bayerische Landesjugendamt.

Lässt man bei der Fallzahlenbetrachtung die Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII außer Acht, liegt der Anteil der Hilfe empfangenden jungen Menschen/Familien, bei denen ein Elternteil bei Hilfebeginn alleine ohne (Ehe-) Partnerin/Partner (mit/ohne weitere Kinder) lebte, als auch die Anteile der Transferleistungen beziehenden Familien und der Hilfe beziehenden Familien mit ausländischer Herkunft mindestens eines Elternteils deutlich höher:

¹ Hier ist zu berücksichtigen, dass sich die Anzahl der Hilfen unterscheidet von der Anzahl der jungen Menschen, die Hilfen erhalten haben. Dies ist darin begründet, dass familienorientierte Hilfen als eine Hilfe gerechnet werden, allerdings ggf. mehrere junge Menschen in einem Haushalt von der Hilfe erreicht werden.

² Die Herkunftsfamilie bzw. die/der junge Volljährige lebt teilweise oder ganz von Arbeitslosengeld II (SGB II), bedarfsorientierter Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung oder Sozialhilfe (SGB XII) oder bezieht einen Kinderzuschlag.

Hilfen zur Erziehung auf einen Blick (ohne Erziehungsberatung) in Bayern

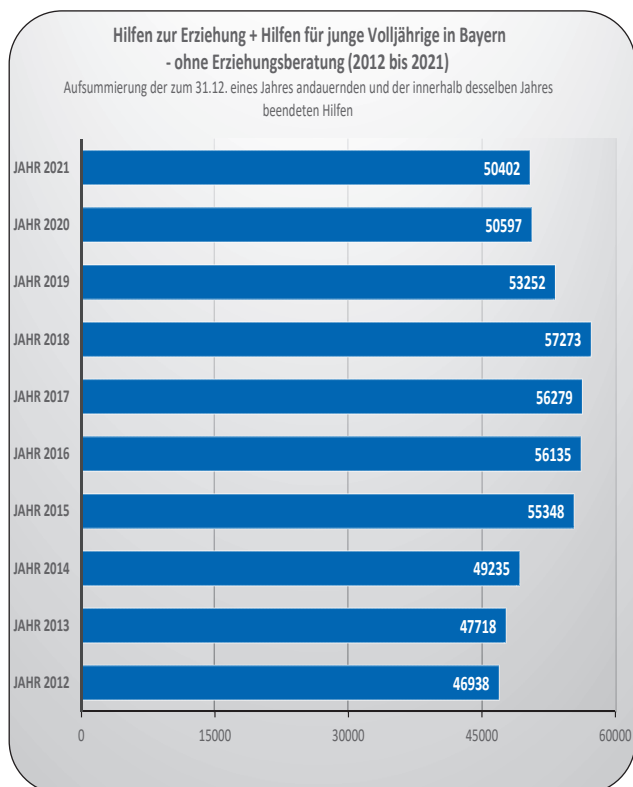
Gesamt volumen der Fallzahlen (Hilfen zur Erziehung + Hilfen für junge Volljährige, 2021)

Jahresfallzahlen (Bestand am 31.12. + beendete Hilfen)	50.402
Anzahl junger Menschen (Bestand am 31.12. + beendete Hilfen)	66.110
davon männlich*	55,6 %
davon weiblich*	44,4 %
Zur Lebenssituation der Hilfeempfänger/-innen 2021:	
Elternteil lebt alleine ohne (Ehe-)Partner (mit / ohne weitere Kinder) (bei Hilfebeginn)	43,6 %
Anteil der Transferleistung beziehenden Familien (bei Hilfebeginn)	37,4 %
Anteil der Hilfe beziehenden Familie mit ausländischer Herkunft mindestens eines Elternteiles (bei Hilfebeginn)	44,8 %
Anteil der jungen Menschen mit Familien in denen zuhause nicht vorrangig deutsch gesprochen wird (bei Hilfebeginn)	28,0 %

* Junge Menschen mit den Geschlechtsangaben „divers“ und „ohne Angabe“ (nach § 22 Absatz 3 PStG) werden per Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik: Kinder- und Jugendhilfe Ergebnisse zu Teil I: Erzieherische Hilfen 2021; Datenzusammenstellung und eigene Berechnungen durch das Bayerische Landesjugendamt.

Lässt man die Erziehungsberatung außer Betracht, so ist im Vergleich zum Vorjahr das Fallzahlenvolumen für die Hilfen zur Erziehung (einschließlich der Hilfen für junge Volljährige) erneut leicht rückläufig: 2021 wurden 0,4 % weniger Hilfen gewährt als im Jahr 2020. Im Zeitraum von 2012 bis 2021 ist das Fallzahlenvolumen insgesamt um 7,4 % gestiegen.

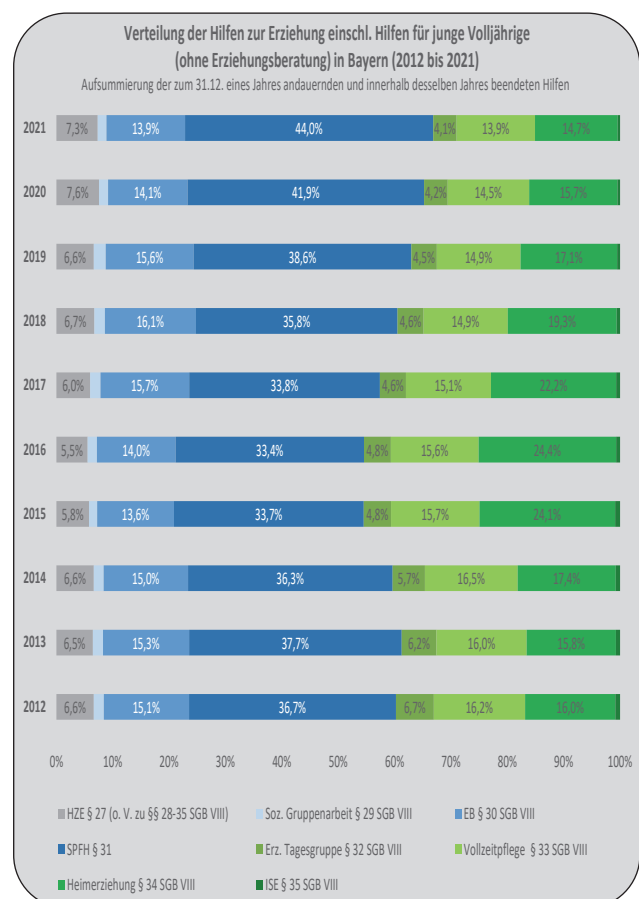


Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik: Kinder- und Jugendhilfe Ergebnisse zu Teil I: Erzieherische Hilfen 2021; Datenzusammenstellung und eigene Berechnungen durch das Bayerische Landesjugendamt.

Ein Blick auf die prozentuale Verteilung der Hilfen zur Erziehung einschließlich der Hilfen für junge Volljährige (ohne Erziehungsberatung) nach Hilfearten im Jahr 2021 in Bayern zeigt, dass 57,9 % aller Hilfen auf die Erzie-

hungsbeistandschaft und die Sozialpädagogische Familienhilfe und damit auf ambulante Hilfen zur Erziehung entfallen. Erneut ist der prozentuale Anteil der stationären Hilfen zur Erziehung an allen Hilfen rückläufig: 28,6 % aller im Jahr 2021 gewährten Hilfen entfallen auf die Heimerziehung und die Vollzeitpflege.

Im Zeitverlauf fällt auf, dass – nachdem in den Jahren 2015 und 2016 durch den hohen Unterstützungsbedarf von unbegleiteten ausländischen Minderjährigen der Anteil der Hilfen nach § 34 SGB VIII deutlich gestiegen war – der Anteil der ambulanten Hilfen zur Erziehung seit 2017 deutlich angestiegen und umgekehrt der Anteil der stationären Hilfen an allen Hilfen rückläufig ist:



Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik: Kinder- und Jugendhilfe Ergebnisse zu Teil I: Erzieherische Hilfen 2021; Datenzusammenstellung und eigene Berechnungen durch das Bayerische Landesjugendamt.

Zur Entwicklung der Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII in Bayern

Im Jahr 2021 wurden in Bayern insgesamt 20.921 Eingliederungshilfen für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung nach § 35a SGB VIII gewährt, dies sind 847 Leistungen mehr als im Vorjahr bzw. ein Anstieg um 4,2 %.

Von den 20.921 jungen Menschen aus Bayern, die im Jahr 2021 Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII erhalten haben, sind lediglich 31,9 % weiblich.

Der Anteil der Leistungsempfängerinnen und -empfänger nach § 35a SGB VIII, die bei Hilfebeginn im Jahr 2021 bei einem Elternteil ohne (Ehe-)Partnerin/Partner (mit/ohne weitere Kinder) lebten, liegt bei 30,6 %. Der Anteil der Transferleistungen³ beziehenden Familien bei Hilfebeginn betrug 21,9 %. Bei 30,3 % der Leistungsempfängerinnen und -empfänger war bei Hilfebeginn mindestens ein Elternteil ausländischer Herkunft, während der Anteil der jungen Menschen aus Familien, in denen zuhause nicht vorrangig deutsch gesprochen wird, bei 14,9 % liegt.

Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII in Bayern

Gesamtvolumen der Fallzahlen 2021

Fallzahlen (Bestand am 31.12. + beendete Hilfen)	20.921
davon männlich*	68,1 %
davon weiblich*	31,9 %

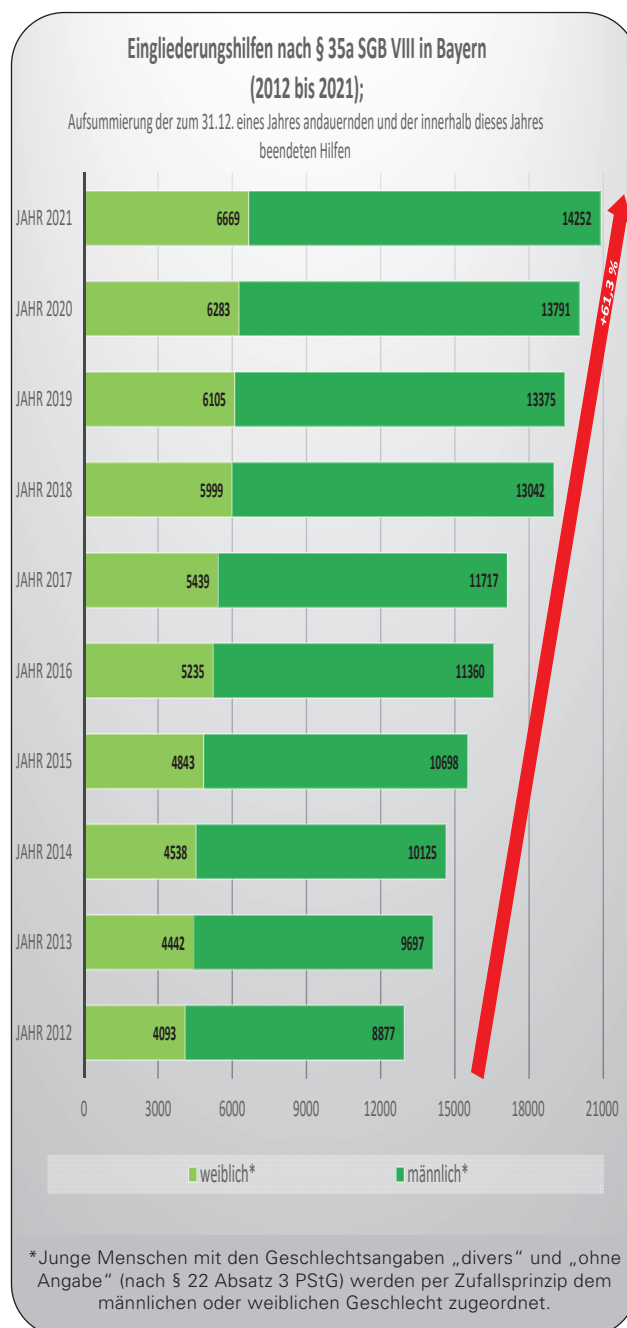
Zur Lebenssituation der Hilfeempfänger/-innen 2021:

Elternteil lebt alleine ohne (Ehe-)Partner (mit / ohne weitere Kinder) (bei Hilfebeginn)	30,6 %
Anteil der Transferleistung beziehenden Familien (bei Hilfebeginn)	21,9 %
Anteil der Hilfe beziehenden Familie mit ausländischer Herkunft mindestens eines Elternteils (bei Hilfebeginn)	30,3 %
Anteil der jungen Menschen mit Familien in denen zuhause nicht vorrangig deutsch gesprochen wird (bei Hilfebeginn)	14,9 %

* Junge Menschen mit den Geschlechtsangaben „divers“ und „ohne Angabe“ (nach § 22 Absatz 3 PStG) werden per Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik: Kinder- und Jugendhilfe Ergebnisse zu Teil I: Erzieherische Hilfen 2021; Datenzusammenstellung und eigene Berechnungen durch das Bayerische Landesjugendamt.

Betrachtet man die Anzahl der Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung in Bayern im Verlauf der letzten zehn Jahre (Jahr 2012 bis Jahr 2021), so ist insgesamt ein Anstieg um 61,3 % feststellbar. Auffällig ist hier außerdem, dass durchgängig männliche Hilfeempfänger deutlich überrepräsentiert sind:



Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik: Kinder- und Jugendhilfe Ergebnisse zu Teil I: Erzieherische Hilfen 2021; Datenzusammenstellung und eigene Berechnungen durch das Bayerische Landesjugendamt.



SABINE NIEDERMEIER

³ Die Herkunftsfamilie bzw. die/der junge Volljährige lebt teilweise oder ganz von Arbeitslosengeld II (SGB II), bedarfsorientierter Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung oder Sozialhilfe (SGB XII) oder bezieht einen Kinderzuschlag.

EIN EINBLICK IN DIE ENTWICKLUNG DER ELTERNBRIEFE IN LEICHTER SPRACHE

2012 wurden die Elternbriefe vom Bayerischen Landesjugendamt veröffentlicht. In einem neuen Projekt werden nun einige der Elternbriefe in Leichter Sprache umgesetzt. Folgende Gründe sprechen dafür:

Leichte Sprache ist leicht zu verstehen.

Leichte Sprache kann man schreiben.

Leichte Sprache kann man sprechen.

Viele Menschen mit Lern-Schwierigkeiten finden Leichte Sprache gut.

Leichte Sprache kann auch anderen Menschen helfen.

Zum Beispiel:

Manche Menschen haben als Kind eine andere Sprache gelernt.

Jetzt lernen diese Menschen auch Deutsch.

Leichte Sprache kann diesen Menschen am Anfang beim Lernen helfen.

Manche Menschen haben die Krankheit Demenz.

Diese Menschen verstehen durch ihre Krankheit manche Dinge nicht mehr so gut.

Menschen mit Demenz können Leichte Sprache oft noch lange verstehen.

Für Leichte Sprache gibt es feste Regeln.

Menschen mit Lern-Schwierigkeiten und Menschen ohne Lern-Schwierigkeiten haben die Regeln gemeinsam aufgeschrieben.

Hier sind einige Regeln:

- Benutzen Sie einfache Wörter.
- Schreiben Sie kurze Sätze.
- Schreiben Sie keine Abkürzungen.
- Lassen Sie genug Abstand zwischen den Zeilen.
- Machen Sie viele Absätze und Überschriften.
- Benutzen Sie Bilder.



Ausgangssituation

Die 48 Elternbriefe (abrufbar unter www.baer.bayern.de/elternbriefe) wurden von 2009 bis 2013 im Rahmen eines vom Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) geförderten Projekts vom ZBFS-Bayerisches Landesjugendamt entwickelt.



Im Juli 2012 wurden die Elternbriefe veröffentlicht. Die Zielgruppe sind in Bayern lebende Familien. Es ist ein kompakter Elternratgeber entstanden, der Informationen und Tipps zu Fragen rund um die Erziehung und Familie umfassend und verständlich zur Verfügung stellt. Eltern werden bei der Erziehung und im Familienalltag unterstützt. Die Elternbriefe sind mittlerweile fest in Bayern integriert.

Der Fokus lag zuerst auf der Druckversion der Elternbriefe. Seit 2012 gibt es die Elternbriefe bereits online im PDF-Format.

Seit 2022 werden die Elternbriefe in Rahmen eines geförderten Projektes nun inhaltlich aktualisiert, überarbeitet und digitalisiert.

Seit 2021 gibt es zusätzlich die Medienbriefe, welche Tipps speziell für den Bereich Medienerziehung geben. Das Ziel der Eltern- und Medienbriefe ist es, die kommunalen Familienbildungsmaßnahmen im Rahmen des § 16 SGB VIII durch hochwertige gut aufbereitete Erziehungstipps für die Altersspanne der Kinder von 0 bis 18 Jahren zu ergänzen. Die Medienbriefe stehen unter www.baer.bayern.de/medienbriefe als PDF zur Verfügung.

Zum jetzigen Zeitpunkt gibt es die Elternbriefe und Medienbriefe noch nicht in Leichter Sprache.

Die Elternbriefe in Leichter Sprache sollen Informationen zu Erziehungsthemen für eine spezielle Zielgruppe bieten. Von den bestehenden 48 Elternbriefen werden zunächst 6 Elternbriefe in Leichter Sprache für die Altersgruppe von 0 bis 3 Jahre entwickelt. Die Regeln der Leichten Sprache sorgen für den zielgruppenadäquaten Aufbau und Struktur. Die Elternbriefe in Leichter Sprache gibt es dann als Druckversion und barrierefreie Online-Version zum Herunterladen auf www.baer.bayern.de.

Die Zielgruppe

Mitte des Jahres 2022 startete das Projekt der Elternbriefe in Leichter Sprache. Es wurden zunächst viele Quellen und Informationen gesammelt, die es den Mitarbeiterinnen ermöglichen sollten, einen Überblick über das Thema Leichte Sprache zu bekommen. Nicht viele Veröffentlichungen werden auch in Leichter Sprache umgesetzt, noch weniger zum Thema Erziehung. Deshalb war es vor allem wichtig, sich mit der Zielgruppe zu beschäftigen. Durch verschiedenen Methoden, wie zum Beispiel der Value-Proposition-Canvas-Methode, wurden die Zielgruppen immer weiter eingegrenzt. Als mögliche Zielgruppen wurden zunächst identifiziert:

Eltern mit ...

- Lernschwierigkeiten,
- kognitiver Beeinträchtigung oder geistiger Behinderung,
- Sinnesbeeinträchtigungen,
- Autismus-Spektrum-Störung,
- Aphasie,
- Legasthenie,
- Demenzerkrankungen,
- geringen Deutschkenntnissen/Migrationshintergrund oder
- funktionalem Analphabetismus.

In einem Workshop mit Fachkräften aus verschiedenen Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe, wurden die Zielgruppen erneut in den Fokus genommen. Ergebnis: Die Heterogenität der Zielgruppen würde es schwer machen, für alle adäquate Informationen in den Elternbriefen zu bieten. Vor allem eine Zielgruppe ist jedoch besonders auf die Leichte Sprache angewiesen: Menschen mit Lernschwierigkeiten, geistiger Behinderung und/oder psychischen Erkrankungen.

Für diese Gruppe können die Elternbriefe in Leichter Sprache eine wichtige Ergänzung zu schon bestehenden Hilfesystemen sein und die Selbständigkeit der Eltern fördern.

Es ist immer noch ein Tabu-Thema, dass Eltern mit kognitiven Einschränkungen eine Familie gründen. Jedoch haben auch sie ein Recht auf Familie, wie im Artikel 23 der UN-Behindertenrechtskonvention festgehalten ist (abzurufen unter <https://bit.ly/3hdMn1r>). Hier kann die sogenannte Begleitete Elternschaft eine gute Möglichkeit sein, ein kindgerechtes Aufwachsen des Nachwuchses zu garantieren.

Begleitete Elternschaft³

Eltern mit Lern-Schwierigkeiten haben auch Kinder.
Oder sie haben einen Kinder-Wunsch.

Sie können Unterstützung bei der Erziehung bekommen.

Diese Unterstützung heißt:

Be-glei-te-te Eltern-schaft.

Im Gesetz heißt das neu:

Qua-li-fi-zier-te Assistenz.

Qualifizierte Assistenz ist auch eine Assistenz-Leistung.

Das gehört auch zum **Bundes-Teilhabe-Gesetz.**

Das gehört auch zu **Sozial-Gesetz-Buch 9 § 78.**

Menschen mit Lern-Schwierigkeiten können einen Antrag stellen.

Die Kinder-Jugend-Hilfe

Das Jugend-Amt ist für diese Assistenz-Leistung da.

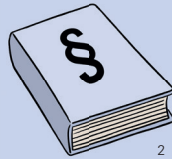
Mehr dazu steht im **Sozial-Gesetz-Buch 8.**

Kurz: **SGB 8.**

Im SGB 8 steht:

Es gibt **Hilfen zur Erziehung.**

Das steht dort ab **§ 27.**



Sie können einen Antrag stellen.

Das Jugend-Amt schaut:

- Braucht der Mensch mit Behinderung eine Erziehungs-Beratung?
- Braucht der Mensch Familien-Hilfe?

Die Qualifizierte Assistenz gehört auch zu den Hilfen.

Das andere Wort dafür ist:

Begleitete Elternschaft

Die Elternbriefe in Leichter Sprache können dabei sowohl die Betroffenen selbst als auch die Fachkräfte unterstützen. Sie orientieren sich an der Sozialpädagogischen Diagnosetabelle des BLJA und können damit eine fundierte Orientierung für Familienalltags- und Erziehungsfragen bieten.

Der Prozess geht weiter

Es wird jedoch noch einige Zeit dauern, bis die Elternbriefe in Leichter Sprache der Zielgruppe zur Verfügung stehen. Das Projekt beim BLJA steht noch am Anfang, denn es endet erst 2024. Vor allem die Themenentwicklung anhand der Sozialpädagogischen Diagnoseta-

belle gestaltet sich als sehr aufwendig. Erst wenn die Themen fest stehen, können neue Texte in Leichter Sprache geschrieben werden. Diesen Prozess gilt es für alle 6 Elternbriefe in Leichter Sprache, die entstehen sollen, durchzuführen. Der Anspruch hierbei ist es immer wieder, Fachkräfte und vor allem auch die Zielgruppe einzubinden, um zu überprüfen, ob das neue Produkt den Bedürfnissen dieser entspricht. Ein spannender Prozess mit noch spannenderem Ergebnis!



ANNINA
BÖRGMANN

² Abbildung © Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Bremen e.V., Illustrator Stefan Albers.

³ Quelle: Eltern-Assistenz Ratgeber, Bundes-Verband behinderter und chronisch kranker Eltern - bbe e. V., S. 46, abrufbar unter <https://bit.ly/3UcuK0t>, zuletzt abgerufen am 29.11.2022.

GANZTAGSFÖRDERUNGSGESETZ

PRAXISLEITFADEN FÜR DIE BEDARFSPLANUNG GANZTÄGIGER BILDUNGS- UND BETREUUNGS-ANGEBOTE FÜR KINDER IM GRUNDSCHULALTER

Das Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG) beinhaltet die stufenweise Einführung eines Anspruchs auf ganztägige Förderung für Kinder im Grundschulalter ab dem Schuljahr 2026/2027.

Der im Juni 2022 veröffentlichte **Praxisleitfaden für die Bedarfsplanung** im Bereich der ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter soll die bayerischen Landkreise, Städte und Gemeinden bei der verantwortungsvollen Aufgabe der Sicherstellung einer bedarfsorientierten und rechtsanspruchssicheren Angebotsstruktur unterstützen. Exemplarisch wird aufgezeigt, dass die Bedarfsplanung für diesen Bereich interdisziplinäre Abstimmungsprozesse und Vereinbarungen zu bereichsübergreifenden Planungsstrukturen erfordert.

Interdisziplinäre Arbeitsgruppe zum Thema „(Jugendhilfe-)Planung und Ganztag“

Der „erste Zwischenruf des LJHA - Dimensionen und Leitgedanken zum gelingenden Ganztag für Grundschüler:innen in Bayern“ enthält hierzu folgende Aussage: *„Um eine Verantwortungsgemeinschaft aus Schule und Jugendhilfe für den Ganztag zu etablieren, bedarf es einer institutionellen Verzahnung der Systeme. Dafür sind eng abgestimmte Planungsprozesse vor Ort, insbesondere die Schulentwicklungs- und Jugendhilfeplanung, von entscheidender Bedeutung. Widersprüche zwischen Regelungen der Systeme Schule und Jugendhilfe müssen sukzessive harmonisiert werden. Um den Ganztag zuverlässig gestalten und Schnittstellen zügig bearbeiten zu können, muss es klare Zuständigkeiten für die Gesamtkoordination geben. Zudem braucht es in allen Angebotsformen des Ganztags und in allen Schulen eine autorisierte und sprechfähige Ansprechperson mit einem angemessenen Zeitbudget für diese Aufgabe. Die gesetzlich begründete Gesamtverantwortung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe muss Berücksichtigung finden.“¹*

In Abstimmung mit dem Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales, dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus und unter der operativen Leitung des ZBFS - Bayerisches Landesjugendamt wurde im September 2021 die Arbeitsgruppe „(Jugendhilfe-)Planung und Ganztag“ einberufen. Bei der Zusammensetzung wurde darauf geachtet, dass möglichst alle relevanten Akteursgruppen mit kommunaler Planungsverantwortung für den Bereich der Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter vertreten sind. Die Arbeitsgruppe war daher besetzt mit insgesamt 18 Mitgliedern aus den Bereichen Jugendhilfeplanung (kreisfreie Stadt und Landkreis), Sozialplanung, Sachaufwandsträgerschaft und örtliche Planung (kreisfreie Stadt und Gemeinde), Staatliches Schulamt, sowie Ganztagskoordination der Regierung. Es gab personelle Überschneidungen zu Mitgliedern des Ad-hoc-Ausschusses „Gelingende Ganztagsbildung in Bayern“.

Auf Grundlage der Ergebnisse der ersten drei Sitzungen wurde ein Praxisleitfaden für die Bedarfsplanung für den Bereich der Ganztagsbetreuung von Kindern im Grundschulalter entwickelt.

Zielsetzung des Praxisleitfadens für die Bedarfsplanung

Eine belastbare Bedarfsplanung soll darauf abzielen, passgenaue Angebote zu schaffen und dabei einen effizienten Einsatz der knappen kommunalen und staatlichen Fördermittel gewährleisten. Eine differenzierte (Jugendhilfe-)Planung erfordert dynamische, bedarfs- und ressourcenorientierte Aushandlungsprozesse auf kommunaler Ebene, die den Bedürfnissen und Lebenslagen der Kinder und deren Familien Rechnung tragen

¹ Der vollständige Zwischenruf kann hier abgerufen werden: <https://bit.ly/3hj1O8l>

und gleichzeitig die Rahmenbedingungen und Ressourcen im Sozialraum, sowie die vorhandenen (Planungs-) Strukturen und Angebotsformen berücksichtigen.

Erfolgreiche Planungsprozesse im Bereich der Ganztagsbetreuung von Kindern im Grundschulalter erfordern auf struktureller Ebene eine zuständigkeits- und bereichsübergreifende Verantwortungsgemeinschaft zusammengesetzt aus:

- dem Öffentlichen Träger der Jugendhilfe (i. d. R. vertreten durch das Jugendamt),
- den Verantwortlichen für die örtliche Bedarfsplanung (gemäß Art. 7 BayKiBiG) und den Sachaufwandsträgern (in beiden Fällen Gemeinde/kreisfreie Stadt) und
- Vertreterinnen und Vertretern der Schule (Staatliches Schulamt und Schule vor Ort).

Das Ziel des im Juni 2022 veröffentlichten Praxisleitfadens ist es, die Planungsverantwortlichen auf örtlicher Ebene bei der Etablierung und strukturellen Ausgestaltung der Verantwortungsgemeinschaft zu unterstützen und so dauerhaft interdisziplinäre Abstimmungsprozesse zu garantieren.

Inhalte des Praxisleitfadens

Der Praxisleitfaden für die Bedarfsplanung zeigt exemplarisch auf, wie eine solche Verantwortungsgemeinschaft ausgestaltet werden kann. Dargestellt ist eine Mehrebenenplanung. Das heißt, die dargestellte Planungsstruktur ist in drei Bausteine mit unterschiedlichen Zuständigkeiten, Verantwortlichkeiten und zeitlichen Perspektiven aufgeteilt. Für alle drei Bausteine wird dargestellt, wer hierfür die Prozesssteuerung übernehmen kann und welche Kernprozesse sich dahinter verbergen können.

Ergänzt wird diese Darstellung durch Reflexionsfragen, die im Rahmen der Planung vor Ort beantwortet werden können. Außerdem finden sich konkrete Tipps zur Umsetzung. Als handlungsleitende Prämisse wird im gesamten Dokument wiederholt die Notwendigkeit dargestellt, die Bedürfnisse und Bedarfe der Kinder und deren Familien in geeigneter und ausreichender Weise im Planungsprozess zu berücksichtigen.

Konkret werden folgende drei Planungsbausteine beschrieben:

- **Planungsbaustein 1** bezieht sich auf die Gesamtverantwortung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (§§ 79, 80 SGB VIII). Hierbei ist zunächst eine Legitimation durch klare (politische) Aufträge sowie eine finanzielle und rechtliche Absicherung des Planungsvorhabens entscheidend.
- **Planungsbaustein 2** stellt die Arbeit und Zusammensetzung eines möglichen Steuerungsgremiums dar. Aufgabe dieses Steuerungsgremiums wäre es, konkrete Zielvereinbarungen für die Planung festzulegen. Im Praxisleitfaden dargestellt sind insbesondere folgende Aufgabenbereiche: Verzahnung der Planungen aus den Bereichen Schule und Jugendhilfe, Sicherstellung des Ineinandewirkens von Schule und Jugendhilfe, Vorschläge für die Zusammenarbeit und Arbeitsteilung zwischen den Akteurinnen und Akteuren der Verantwortungsgemeinschaft, Bündelung von Kompetenzen und Ressourcen. In Landkreisen könnte ein solches Gremium auch zur Klärung der Frage beitragen, wie und durch wen die kreisangehörigen Gemeinden bei ihren Planungen unterstützt werden können.
- **Planungsbaustein 3** beschreibt die örtliche Bedarfsplanung. Für die örtliche Bedarfsplanung sind die einzelnen Gemeinden/kreisfreien Städte nach Art. 7 BayKiBiG zuständig. Auch hier gilt es, die relevanten Akteurinnen und Akteure vor Ort in den Planungsprozess einzubeziehen. Dies können sein: Schulleitung vor Ort, Träger der Kindertageseinrichtungen und

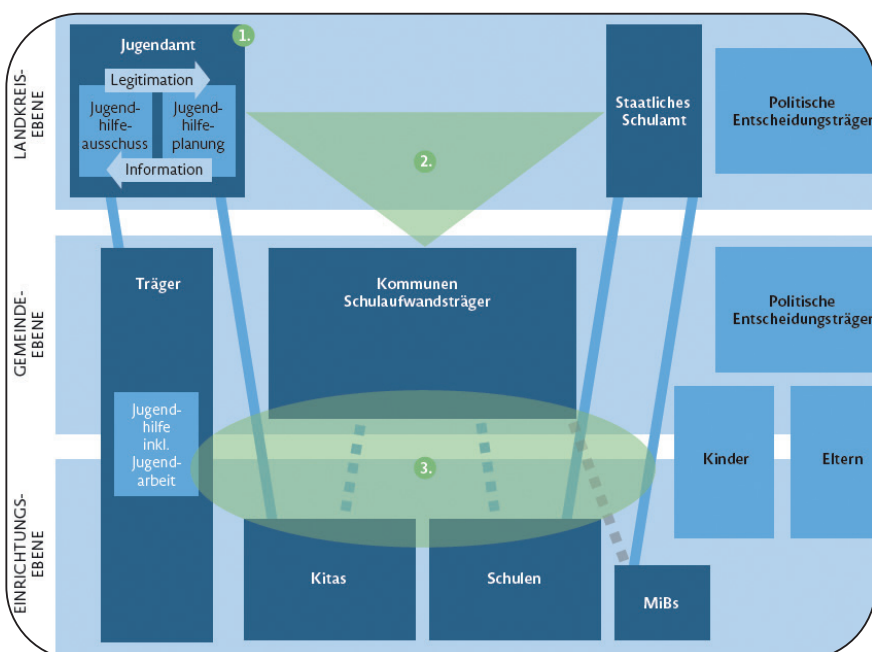


Abbildung: Idealtypische Darstellung der Planungsstruktur (Originaldarstellung aus dem Praxisleitfaden für die Bedarfsplanung, S. 12)

Mittagsbetreuung, Kooperationspartnerinnen und -partner schulischer Ganztagsangebote, Akteurinnen und Akteure der Jugendarbeit, weitere Träger der freien Jugendhilfe, örtliche Vereine und politische Entscheidungsträgerinnen und -träger.

Die Abbildung auf S. 16 verdeutlicht die drei im Praxisleitfaden dargestellten Planungsbausteine und ihre jeweilige Zuordnung zur (räumlichen) Ebene und den betroffenen Verwaltungseinheiten, Institutionen und Akteursgruppen.

Zusammenfassung zentraler im Praxisleitfaden benannter Punkte:

Die unterschiedlichen Zuständigkeiten im Bereich Ganztag bedingen einen erhöhten Diskussions- und Abstimmungsbedarf. Dies erfordert integrierte Planungsprozesse und je nach Planungsbaustein die Arbeit mit strategischen Planungszielen. Hierbei helfen klar definierte Zuständigkeiten, Entscheidungshoheiten und Kommunikationswege. Hilfreich können folgende Prämissen und Leitlinien für die Planung sein:

- Die örtlichen und überörtlichen Planungen sollen aufeinander abgestimmt werden. Zur Umsetzung empfehlen sich schriftlich fixierte und verbindliche Beteiligungs- und Abstimmungsstrukturen für die betroffenen Planungen im Zuständigkeitsbereich der Akteurinnen und Akteure der Verantwortungsgemeinschaft.
- Eine komplexe Mehrebenenplanung benötigt strukturierte Prozesse. Es muss geklärt werden, wer diese steuern, moderieren und begleiten soll. Dies erfordert eine entsprechende Ressourcenausstattung und die Festlegung von Zielvereinbarungen. Sinnvoll ist hier eine verbindliche, schriftlich fixierte Kooperationsvereinbarung mit klar definierten Verantwortlichkeiten (inkl. namentlicher Benennung) und zeitlichen Festlegungen.
- Jugendhilfeplanung wird auch in diesem Praxisleitfaden als dynamischer Prozess beschrieben. Die Bedarfsermittlung im Rahmen der Jugendhilfeplanung ist dabei ein komplexer Aushandlungsprozess zwischen verschiedenen Anliegen und Interessen, die dazu transparent kommuniziert werden müssen. Die konkrete Umsetzung vor Ort kann sehr unterschiedlich sein.
- Bedarfsgerechtigkeit erfordert es, die Adressatinnen- und Adressatenansicht in ausreichender Art und Weise im Planungsprozess zu berücksichtigen. Hierzu sind Beteiligungsprozesse zur Bedarfsermittlung unerlässlich. Gemäß der gesetzlichen (Planungs-) Grundlagen sind sowohl die Betroffenen selbst, als auch die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe

frühzeitig zu beteiligen. Dies beinhaltet auch Netzwerkarbeit und umfassende Interaktionsprozesse.

- Auch für den Bereich Ganztag gilt: Fundierte, datenbasierte Entscheidungen erfordern eine valide, dem Planungsziel und der Planungsmethode entsprechende Datenbasis. Hierbei können sowohl qualitative als auch quantitative Daten erhoben werden.
- Bei der Entwicklung eines Datenkonzepts sollte im ersten Schritt immer geklärt werden, welche Planungsfragen beantwortet werden sollen, mit welchen Daten diese Fragen beantwortet werden können und, ob diese Daten selbst erhoben werden müssen, oder ob auf vorhandene Daten zurückgegriffen werden kann. Zu beachten sind dabei die Grundsätze des (Sozial-)Datenschutzes. Nicht alle auf den ersten Blick sinnvoll erscheinenden Analysen und Datenquellen stellen sich nach dem ersten Praxistest als geeignet zur Beantwortung der Planungsfragen heraus. Zudem ist davon auszugehen, dass die Akteurinnen und Akteure der Verantwortungsgemeinschaft teils auf unterschiedliche Datenquellen zurückgreifen. So werden Schülerzahlprognosen oft auf einer anderen Datengrundlage erstellt, als KiTa-Bedarfsplanungen. Auch das Datenkonzept sollte daher regelmäßig evaluiert werden. So können „Datenfriedhöfe“ vermieden werden.
- Erfolgreiche Planungsprozesse setzen voraus, dass die lokalen Gegebenheiten sowie die Wünsche und Bedürfnisse der Betroffenen ausreichend berücksichtigt werden. Insbesondere in Landkreisen gilt: Welche Form der Kooperation zwischen den Gemeinden und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewählt wird, ist vor Ort zu entscheiden. Es gibt nicht die auf alle Kommunen gleichermaßen passende Form der Kooperation.

Dies bedeutet auch, dass es nicht eine für alle Kommunen passende Form der Planung geben kann. Es bedarf individueller Lösungen. Der Praxisleitfaden für die Bedarfsplanung kann hierbei unterstützen. Dieser kann hier abgerufen werden: <https://bit.ly/3zSgQIO>



SABINE
NIEDERMEIER



LISA
KONRAD-LOHNER

Nachruf:**Trauer um die ehemalige BLJA-Mitarbeiterin Jutta Mikulasch-Gyba**

Mit tiefer Betroffenheit und großer Trauer erfüllt uns die Nachricht vom Tod unserer ehemaligen Kollegin Jutta Mikulasch-Gyba, die am 28.10.2022 im Alter von 66 Jahren verstorben ist.

Jutta Mikulasch-Gyba trat am 01.02.1982 beim Bayerischen Landesjugendamt als Tarifbeschäftigte in den Öffentlichen Dienst ein. Zum 01.10.1986 erfolgte ihre Verbeamtung. Bereits von Anfang an bereicherte sie die Zentrale Adoptionsstelle des Bayerischen Landesjugendamts mit ihrem fachlichen Können und ihrer umfassenden Kompetenz. Nicht nur bei den Fachkräften der Adoption in den bayerischen Jugendämtern, sondern auch über die Grenzen Bayerns hinaus wurde ihre hohe Fachlichkeit und ihre Erfahrung geschätzt und es wurde nach ihrem Wissen gefragt. Ein „Ausruhen“ hierauf ist für sie dennoch nie in Frage gekommen. Vielmehr war es ihr wichtig, sich stetig weiter zu bilden und „fachlich am Ball“ zu bleiben. Für Adoptionsbewerberinnen, Adoptionsbewerber und Adoptionsfamilien hatte sie immer ein offenes Ohr und war aufgrund ihrer empathischen und transparenten Art auch bei diesen sehr geschätzt. Bis zu ihrer Pensionierung am 01.04.2016 hat sie so die Zentrale Adoptionsstelle mit großem Engagement unterstützt.

Wir werden Jutta Mikulasch-Gyba als zuverlässige und hilfsbereite Kollegin in Erinnerung behalten und ihr ein ehrendes Andenken bewahren.

Unser Mitgefühl gilt ihren Angehörigen.

PERSONALIA

Informationen zu den Personalia werden online zur Verfügung gestellt.

Dabei finden Sie das **aktuelle Verzeichnis der Mitglieder des Bayerischen Landesjugendhilfeausschusses** unter <https://bit.ly/35UPbsK>



Die **Adressen der Bayerischen Jugendämter** sind hier veröffentlicht:
<https://bit.ly/2ZYzixq>



Eine Übersicht über die **Aufgaben in der Verwaltung des Bayerischen Landesjugendamts** mit Telefonnummern und Angabe von Funktionspostfachadressen finden Sie unter <https://bit.ly/33VCKKs>



ZU GUTER LETZT

„Redefreiheit ist das Entscheidende, um sie dreht sich alles. Redefreiheit ist das Leben.“

© Sir Ahmed Salman Rushdie (*1947)
Indisch-britischer Schriftsteller

Wir wünschen Ihnen, Ihren Familien und Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern frohe Weihnachten und einen guten Start ins neue Jahr 2023.



Zentrum Bayern
Familie und Soziales
Bayerisches Landesjugendamt



Wollen Sie mehr über die Arbeit der Bayerischen Staatsregierung erfahren?

BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Telefon 089 122220 oder per E-Mail an direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.



Dem Zentrum Bayern Familie und Soziales wurde durch die berufundfamilie gemeinnützige GmbH die erfolgreiche Durchführung des audit berufundfamilie bescheinigt:
www.berufundfamilie.de



Wenn Sie diesen Code mit der Kamera-App oder der QR-Scanner-App Ihres Smartphones scannen, werden Sie direkt zur Homepage **www.blja.bayern.de** geleitet.

IMPRESSUM

Herausgeber: Zentrum Bayern Familie und Soziales – Bayerisches Landesjugendamt (BLJA)
Winzererstraße 9, 80797 München, Telefon 089 1261-04, Fax 089 124793-2280, poststelle-blja@zbfs.bayern.de
www.blja.bayern.de

Postanschrift: Postfach 400260, 80702 München

V.i.S.d.P. Hans Reinfelder | **Redaktion** Christine Bulla, Sandra Schader, Renate Hofmeister

Bezugsbedingungen: Die öffentlichen Träger der Jugendhilfe und der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege in Bayern sowie die Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses erhalten das Mitteilungsblatt im Rahmen der Informationspflicht des Landesjugendamtes kostenlos. Darüber hinaus ist der Bezug im Abonnement möglich. Das Mitteilungsblatt erscheint 4 x im Jahr, das Jahresabonnement kostet € 18,- incl. Portokosten, die Einzelausgabe € 4,- zuzüglich Portokosten. Das Abonnement wird für ein Jahr abgeschlossen. Kündigung ist zum Jahresende mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen möglich. Wird die Frist nicht eingehalten, verlängert sich das Abonnement automatisch für ein Jahr. Bezug über das Bayerische Landesjugendamt gegen Rechnung.

Gesamtherstellung: OffsetDruckerei E. Sauerland GmbH, Am Spitalacker 1, 63571 Gelnhausen,
E-Mail: info@druckerei-sauerland.de, www.druckerei-sauerland.de
Druck auf umweltzertifiziertem Papier (FSC). Klimaneutral und alkoholreduziert gedruckt.

ISSN 1430-1237,
Stand: Dezember 2022